

Wurfzettel Nr. 214

des Oberbürgermeisters der Stadt Würzburg vom 9. Januar 1946.

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

ANNEX "H"

Military Government Germany
United States Zone

Gesetz Nr. 8.

Anstellungsverbot für Mitglieder der NSDAP. in geschäftlichen Stellungen außer als gewöhnliche Arbeiter und für andere Zwecke.

Zwecks verstärkter Ausschaltung des Einflusses der nationalsozialistischen Weltanschauung in Deutschland wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die Beschäftigung eines Mitgliedes der NSDAP oder einer der ihr angeschlossenen Organisationen in Geschäftsunternehmungen aller Art in irgendeiner beaufsichtigenden oder leitenden Stelle oder in irgendeiner anderen Stelle mit Ausnahme der eines gewöhnlichen Arbeiters ist gesetzwidrig. Ausgenommen sind Anstellungen auf Grund von Sondergenehmigungen der Militärregierung gemäß den Bestimmungen des § 5 des Gesetzes.
2. Falls ein jetzt noch nicht in Betrieb stehendes geschäftliches Unternehmen die Tätigkeit aufzunehmen beabsichtigt, hat dessen Leitung als Voraussetzung einer Erteilung der Genehmigung für die Eröffnung des Betriebes zu bescheinigen, daß niemand im Widerspruch mit den Bestimmungen des § 1 beschäftigt ist.
3. Jedes Geschäftsunternehmen, das jetzt eröffnet wird oder in Betrieb steht, hat jede Person, die entgegen § 1 dieses Gesetzes beschäftigt wird, sofort zu entlassen, widrigenfalls das Unternehmen sofort geschlossen wird.
4. Bei jedem Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes kann das Gericht der Militärregierung nach Verhängung eines Schulterspruches über den Täter nach eigenem Ermessen jede gesetzlich zugelassene Strafe verhängen.
5. Alle Personen, die auf Grund dieses Gesetzes entlassen werden, oder denen die Anstellung verweigert wird, und die behaupten nicht aktiv in der NSDAP. oder einer ihrer Organisationen tätig gewesen zu sein, können bei der örtlichen Militärregierung Vorstellungen erheben.
6. Dieses Gesetz tritt am 26. September 1945 in Kraft.

Auf Befehl der Militärregierung.

2. Nach Anordnung der Militärregierung muß jeder polizeilich Gemeldete registriert werden, d. h., er muß im Besitz einer „zeitweiligen Registrierungskarte“ der Polizeibehörde des Wohnortes sein. Die Registrierungskarte ist jederzeit zu Kontrollzwecken mitzuführen.

Alle polizeilich angemeldeten Personen müssen 10 Tage nach Antragstellung ihre Registrierungskarte im Einwohneramt, Zellerstr. 40 (Zimmer 25) abholen. Soweit dies noch nicht geschehen ist, werden die Säumigen aufgefordert, dies sofort nachzuholen. Die Polizei wird gegen Personen, die sich nicht mit gültiger Registrierungskarte ausweisen können, mit gebührenpflichtigen Verwarnungen vorgehen.

3. Für die landwirtschaftlichen Selbstversorger der Gruppe A wurden für das neue Schlachtjahr: 7. 1. 1946 bis 8. 12. 1946 neue Anrechnungskarten angelegt, aus denen die zustehende Menge von Fleisch und Fett ersichtlich ist. Diese Anrechnungskarten können ab sofort täglich von 8—12 Uhr im Ernährungsamt, Zellerstraße 40, Zimmer 95, abgeholt werden.

4. Alle in freier Haus- und Krankenpflege tätigen Kranken- und Säuglingsschwestern (nicht Ordensschwestern) melden umgehend ihre Anschrift beim Gesundheitsamt Würzburg. Die Mutterhäuser von Schwestern, die freie Krankenpflege und Hauspflege ausüben, melden umgehend ihre Hausärzte an das Gesundheitsamt Würzburg.

5. Die weibliche Bereitschaft des Bayerischen Roten Kreuzes ruft alle Helferinnen und Schwesternhelferinnen zu einer Versammlung am Freitag, den 11. Januar 1946, um 17 Uhr im Stadthaus, Sitzungssaal.

G. Pinkenburg

Oberbürgermeister